

Allgemeinverfügung
**über das Verbot des Mitführens von Glas und anderen Getränkebehältnissen sowie
ein Aufenthaltsverbot an Weiberfastnacht**

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An Weiberfastnacht eines jeden Jahres ist im nachfolgend näher festgelegten zentralen Innenstadtbereich jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des darauffolgenden Freitages das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,35 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bierfässchen mit 10 l oder mehr Inhalt.

Ebenso ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereiches ansässigen Gewerbebetriebe tätig sind, erlaubt.

2. In dem unter 1. genannten Zeitraum ist der Aufenthalt in einer Zone von 25 Metern vor dem eingezeichneten Bereich nur zu Zwecken des Betretens oder Verlassens desselben oder anliegender Häuser gestattet.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird diese durch Wegnahme der mitgeführten oder benutzten Getränkebehältnisse, gegen Ziffer 2 durch Räumung der Zone gemäß §§ 55 Abs. 1, 2, Alt, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

An Weiberfastnacht finden alljährlich auf dem Marktplatz karnevalistische Veranstaltungen mit dem Sturm auf das Rathaus statt. Diese werden von sehr vielen, insbesondere auch jugendlichen Personen aus Wipperfürth und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Bis einschließlich 2008 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, besonders bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Marktplatz war regelmäßig von einem Scherbenmeer übersät, da leer getrunkene Flaschen einfach weggeworfen wurden. Dadurch kam es zu erheblichen Schnittverletzungen. Weitere erheblichere Verletzungen entstanden, weil Getränkeflaschen und -dosen als Wurfgeschosse benutzt wurden.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde für die Jahre 2009 bis 2012 ein Glasverbot für einen abgegrenzten Bereich des Marktplatzes verhängt, was entsprechend kontrolliert wurde. Das Verbot der Mitnahme von Getränkebehältnissen hat sich über die Jahre bewährt. Personen- und Sachschäden sind deutlich zurück gegangen; die Glasabfallmenge wurde erheblich reduziert.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung nun eine unbefristete Allgemeinverfügung zu erlassen. Dies stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher der Veranstaltung dar, die aber im Verhältnis zur sonst wieder bestehenden und aus der Zeit bis 2008 bekannten Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich auf den Bereich des Marktplatzes beschränkt wurde. Auch zeitlich ist sie auf den Veranstaltungszeitraum eingeschränkt.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der nachweisbare Erfolg der letzten Jahre stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Auf Grund der besseren Kontrollmöglichkeiten ist der Bereich des Mitführungs- und Benutzungsverbot nicht allein auf den eigentlichen Marktplatz beschränkt, sondern umfasst auch die direkten Zufahrtswege.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer im Laufe des Tages/der Nacht notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt. Ebenso wird so eine Benachteiligung des im Bereich des Marktplatzes liegenden Gewerbes ausgeschlossen.

Zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für das Aufenthaltsverbot ist ebenfalls § 14 Abs. 1 OBG. Der hohe Besucherandrang macht es nötig, dass für Polizei-, Rettungs- und Ordnungskräfte die Durchgänge/Kontrollpunkte zum Marktplatz in einer gewissen Distanz frei gehalten werden. Zur besseren Durchführbarkeit der Überwachung des Glasverbots ist ferner ein geordnetes Betreten und Verlassen des Marktplatzbereichs notwendig. Auch sollen Versammlungen und insbesondere Trinkgelage direkt vor den Absperrungen unterbunden werden. Dafür ist das auf 25 Meter festgelegte Aufenthaltsverbot das geeignete und auch verhältnismäßige Mittel.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Die gesetzliche Grundlage ist hier § 80 (2) Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre zum einen auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Zu Ziffer 4:

Unmittelbarer Zwang erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Er darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme der Getränkebehältnisse. Das in Ziffer 1 ausgesprochene Verbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Getränkebehältnisse in den festgelegten Bereich gelangen. Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Ebenso ist eine unmittelbare Räumung der in Ziffer 2 definierten Zonen die einzig erfolversprechende und auch verhältnismäßige Maßnahme, um die entsprechenden Zonen auch tatsächlich frei zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Wipperfürth, den.....

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael von Rekowski
Bürgermeister